Beitragsordnung des SV "Traktor" Teicha e.V. (Stand 04.11.2020)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 8, 11 und 22 der Satzung in der Fassung vom Oktober 2003.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Regelungen

- 1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- 3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 5. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben.
- 6. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß \$8 der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- 7. Alle Vereinsbeiträge sind am 31.01. des Jahres als Jahresbeitrag fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrifteinzugsverfahren.
- 8. Bei Überschreitung des Zahlungszieles können Mahngebühren erhoben werden.
- 9. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.